

evangelischen Confession der größere Theil zugethan, und diese würde immer als Ortschule betrachtet.

Staatsminister D. Müller: Gegen die von der geehrten Deputation für die §§. 2. und 3. vorgeschlagene Fassung erlaube ich mir folgende Bemerkungen: 1) Zu dem ersten Satze: „Sind die Einwohner eines Ortes oder Schulbezirks verschiedenen christlichen Confessionen zugethan, so können die Bekenner jedes Glaubens eine eigne Schule für sich errichten.“ Die Deputation ist wahrscheinlich damit einverstanden, daß dieß, wie im Entwurfe berührt worden ist, den Bestimmungen des Gesetzes gemäß geschehen müsse, was aber wohl auch ausgedrückt werden sollte. Ferner heißt es: „Reichen dazu die vorhandenen Mittel nicht aus, so sind auch die Bekenner anderer Confessionen, dafern sich eine Schule ihrer Confession nicht in der Nähe befindet, verbunden, ihre Kinder und Pflögbefohlenen in die Orts- oder Bezirksschule zu schicken, und sie an dem darin erteilten Unterrichte Theil nehmen zu lassen, dafür aber auch die Lasten des Schulwesens gemeinschaftlich zu tragen.“ Dagegen hätte ich nun Folgendes zu bemerken: 2) Die Unzulänglichkeit der Mittel, eine eigne Confessionsschule zu errichten, dürfte noch nicht zur Folge haben, daß um deswillen Kinder gezwungen werden könnten, die Schule einer andern Confession zu besuchen. Es lassen sich doch noch andere Fälle denken, wo der Religionsunterricht den Kindern einer andern Confession als derjenigen, die in der Ortschule gelehrt wird, erteilt werden kann; es kann ein Candidat des Predigt- oder Schulamts, ein Geistlicher oder ein Schullehrer, der sein Amt aufgegeben hat, von der Confession des Kindes in dem Orte oder in dessen Nähe sich befinden, welcher den Unterricht erteilen kann, und mithin scheint es mir, würde es zu beschränkt ausgedrückt sein, wenn man annehmen wollte, daß um deswillen das Kind in die Schule einer andern Confession gewiesen werden soll. Man muß nur entscheidend sein lassen, daß dieser Verbindlichkeit, das Kind mit Unterricht zu versorgen, außerhalb der Ortschule in anderer Weise zur Zufriedenheit des Schulvorstandes nicht genügt werden kann. Ferner 3) wenn es heißt, daß die Bekenner anderer Confessionen, dafern sich eine Schule ihrer Confession nicht in der Nähe befindet, verbunden seien, ihre Kinder und Pflögbefohlenen u. so würde der Fall nicht berücksichtigt sein, welchen die geehrte Kammer bei dem Gesetz über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen selbst in Anspruch gebracht hat, wo eine G e m e i n d e verpflichtet ist, für die Erziehung eines Kindes, welches in einer andern Confession als der, die in der Ortschule gelehrt wird, zu erziehen ist, zu sorgen, denn diese ist in dem vorauszusetzenden Falle der lehrberührten Confession zugethan. Ebenso kann der V o r m u n d eines katholischen Kindes der protestantischen Confession angehören, für deren Kinder die Ortschule errichtet ist. Man hätte daher, wie ich glaube, eine allgemeinere Fassung zu wählen, etwa: „so sind diejenigen, welchen die Sorge für die Erziehung solcher Kinder obliegt, verbunden u.“ Ein Hauptbedenken würde aber 4) darin bestehen, daß in einem solchen Falle, da bei dem Unterrichte keine Ausnahme gemacht

wird, das Kind auch an dem Religionsunterrichte der andern Confession Theil nehmen muß. Ich gehe von der Ansicht aus, daß man hierdurch gewissermaßen der Gewissensfreiheit zu nahe trete, wenn man aus dem Verhältniß, daß keine Gelegenheit zum Religionsunterrichte in der Confession des Kindes im Orte oder dessen Nähe vorhanden ist, einen Zwang gegen das Kind ableiten will, dasselbe in der Lehre einer andern Confession zu unterrichten. Man hat zwar gesagt, es sei so wenig Unterschied zwischen den Confessionen, daß dieß kein Bedenken habe, und der Staat habe in einem Gesetze, wie das vorliegende, nur darauf zu sehen, daß das Kind mit Religionsunterricht versorgt werde. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Tendenz aller Religionen die Erweckung und Befestigung des Sinnes für Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht ist, aber zu behaupten, der Religionsunterricht könne so gehalten werden, daß man die Confessionsverschiedenheit gar nicht bemerke, das muß ich doch bezweifeln. Es ist schon in den Gebeten zwischen der protestantischen und katholischen Confession ein sehr wesentlicher Unterschied, und zum Beten muß das Kind wohl frühzeitig schon angehalten werden. Man sagt, es lasse sich ein allgemeiner Religionsunterricht bis zu einem gewissen Alter, wo es erst mit den sogenannten Unterscheidungslehren bekannt gemacht werde, wohl denken; das mag in der Theorie anzunehmen sein, aber es läßt sich dessen ungeachtet in der Praxis das nicht so trennen, denn wir haben selbst, wie mir ein Sachkundiger versichert hat, noch keine Schriften, in welchen die Richtung verfolgt würde, nur die Religionswahrheiten, welche allen Confessionsverwandten gemeinschaftlich sind, darin zu behandeln, und dann würde eine Umsicht des Lehrers erfordert werden, die von einem Elementarlehrer in der Regel nicht vorausgesetzt werden kann. Ich glaube daher, daß es nicht zu billigen sei, vielmehr eine Härte herbeiführen würde, wenn man diese Bestimmung so weit ausdehnen wollte, und nach §. 4. sollen die Kinder der jüdischen Glaubensgenossen sogar diesem Zwange unterworfen sein. Man kann das Kind nur zur Theilnahme an dem übrigen Unterricht in den Ortschulen mit Ausnahme des Religionsunterrichts anhalten, und es der geistlichen Behörde der christlichen Confession, welcher das Kind angehört, im Gesetz zur Pflicht machen, für dessen Religionsunterricht in geeigneter Weise zu sorgen. Ich muß noch berühren, daß mir eine solche Bestimmung in keiner andern Gesetzgebung noch vorgekommen ist, denn z. B. in den Preussischen und in den großherzoglich Hessischen und Nassauischen Edicten über das Volksschulwesen hat man den Religionsunterricht in solchen Fällen ausdrücklich geschieden, und daher glaube ich, würde die Regierung erhebliche Bedenken haben, sich damit einzuverstehen, daß in einem solchen Falle ein Zwang zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte einer andern Confession eintrete, denn was Aeltern freiwillig hierunter thun wollen, ist etwas Anderes. Endlich 5) heißt es: „dafür auch die Lasten des Schulwesens gemeinschaftlich mit zu tragen.“ Das scheint mir gleichfalls zweifelhaft. Bisher war es §. 60. des Mandats vom 19. Februar 1827 bestimmt, daß in einem solchen Falle katholische Glaubensge-